

# Niederlassungsformen im saudi-arabischen Investitions- und Gesellschaftsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Problematik des Haftungsdurchgriffs

Jochen Hundt<sup>1</sup>, Riad

## 1. Einführung: Bedeutung des saudi-arabischen Niederlassungsrechts<sup>2</sup>

Das vergangene Jahrzehnt hoher Ölpreise spülte Billionen Euros in die Kassen der Erbmonarchien am Persischen Golf. In weiser Voraussicht investierten die Regierungen der Golfstaaten einen großen Teil dieser Summen in die Ausbildung der einheimischen Bevölkerung einerseits und die Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften andererseits. Die Folge war und ist, insbesondere im Königreich Saudi-Arabien, welches etwa 80 Prozent der Fläche der Arabischen Halbinsel einnimmt und mehr als die Hälfte zum Gesamt-Bruttoinlandsprodukt der Staaten des Golf-Kooperationsrates<sup>3</sup> beisteuert, eine Fülle von Großprojekten, zu deren Durchführung oft technisches Know-How aus den Industrieländern gefragt ist.

Zwar besteht für ausländische Unternehmen in Saudi-Arabien die Möglichkeit, sich als Betriebsstätte eines nicht niedergelassenen Unternehmens bei der Steuerbehörde DZIT<sup>4</sup> zu registrieren, jedoch ist dies meist nicht ausreichend, und zwar aus drei Gründen: Erstens ist – insbesondere zur Durchführung von Projekten mit längerer Laufzeit – die Gründung einer Niederlassung unumgänglich, da nur auf diese Art und Weise die Rechtsposition eines „Sponsors“ eingenommen werden kann und deshalb das Unternehmen nur so eigenständig Einreisevisa und Aufenthaltstitel für nichtsaudisches Personal beantragen kann.<sup>5</sup> Zweitens ist es gemäß den Vorschriften der saudi-arabischen Zentralbank SAMA<sup>6</sup> nur einem in Saudi-Arabien niedergelassenen Unternehmen gestattet, Konten bei saudi-arabischen Geldinstituten zu eröffnen. Drittens machen bei vielen Projekten bereits die

---

<sup>1</sup> Jochen Hundt, LL.M./DJCE (Straßburg), LL.M. (Sussex), ist als Legal Consultant seit 1998 in Saudi-Arabien zugelassen und in der Hauptstadt Riad tätig, seit 2011 selbständig mit seiner Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsberatungskanzlei Hundt Legal Consultancy (Firmensitz: VAE) in Kooperation mit der saudi-arabischen Rechtsanwaltskanzlei Khalid O. Alattas mit Büros in Djedda und Riad (Kanzleikooperation „Alattas & Hundt“).

<sup>2</sup> Hierzu zählen insbesondere das Gesetz über ausländische Investitionen, Kgl. Dekret Nr. 1 vom 5.1.1421H (10.4.2000), das Gesellschaftsgesetz, Kgl. Dekret Nr. 6 vom 23.3.1385H (22.7.1965), das Gesetz über freiberufliche Gesellschaften, Ministerratsbeschluss vom 16.2.1412H (26.8.1991) sowie der Repräsentanzbüro-Erlass, Ministerialerlass Nr. 1532 vom 6.6.1395H (15.6.1975).

<sup>3</sup> Königreich Bahrain, Staat Katar, Staat Kuwait, Sultanat Oman, Königreich Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE); englisch: „Cooperation Council of the Arab States of the Gulf“ bzw. „Gulf Cooperation Council“ (GCC)

<sup>4</sup> Department of Zakat and Income Tax, eine dem Finanzministerium zugeordnete Behörde

<sup>5</sup> Das Aufenthaltsrecht der GCC-Staaten bestimmt, dass der Staat hinsichtlich des Aufenthalts von Nicht-GCC-Staatsbürgern wichtige Befugnisse und Pflichten an deren Arbeitgeber im Inland abtritt, wodurch diesem die Funktion eines sogenannten „Sponsors“ (arabisch: *kafil*; wörtlich: Bürge) zugewiesen wird. Diese aufenthalts- und arbeitsrechtliche Besonderheit wird oft als Kafala-System bezeichnet (siehe <https://de.wikipedia.org/wiki/Kafala>).

<sup>6</sup> Saudi Arabian Monetary Agency, *Rules Governing the Opening of Bank Accounts & General Operational Guidelines in Saudi Arabia*, 3. Aufl. Dezember 2008, Ziff. 300-1-4 (S. 61ff)

Ausschreibungsbedingungen die Gründung einer Niederlassung – bzw. deren Genehmigung qua Investitionslizenz – zur Grundvoraussetzung für die Teilnahme.

Die Beachtung und Anwendung der Vorschriften des saudi-arabischen Niederlassungsrechts – sowie deren grundlegendes Verständnis – ist also für ausländische Unternehmen von großer Wichtigkeit, um erfolgreich im Markt der zahlreichen Großprojekte des Königreichs, deren Gesamtwert sich einer Billion Euro annähert, mitzumischen.

## 2. Grundzüge des saudi-arabischen Rechtssystems

Das Königreich Saudi-Arabien in seiner heutigen Form wurde offiziell am 23.9.1932<sup>7</sup> gegründet, nachdem der Staatsgründer – und Vater des heutigen Königs Salman – Abdulaziz bin Abdulrahman Al Saud, 1902 aus dem kuwaitischen Exil kommend, zunächst die Hauptstadt Riad erobert, dann zahlreiche weitere Provinzen der Arabischen Halbinsel unterworfen und schließlich die beiden resultierenden Großprovinzen des Nadschd (zentrales Hochplateau mit der Hauptstadt Riad) und des Hedschas (Berg- und Küstenregion am Roten Meer mit den beiden heiligen Städten Mekka und Medina) zu einem Königreich vereinigt hatte. Dem Saudi-Arabien von heute waren im 18. und im 19. Jahrhundert zwei Vorgängerstaaten vorausgegangen, die sich jedoch gegenüber dem Osmanischen Reich jeweils nur wenige Jahrzehnte lang behaupten konnten.

Tragende Säule aller saudischen Staaten seit der ersten Staatsgründung im Jahr 1744 war ein Pakt zwischen dem weltlichen Herrschertum (erster Staatsgründer Mohammed bin Saud) und einer islamisch-puritanistischen Reformbewegung (Gelehrter und Prediger Mohammed bin Abdulwahab Al-Tamimi), welcher grundsätzlich auch noch in der Gegenwart weiterbesteht.<sup>8</sup> Die fundamental-islamische Grundordnung des saudischen Staates spiegelt sich auch in der 1992 per Dekret erlassenen Verfassung des Königreichs<sup>9</sup> wider. Hier einige der einschlägigen Bestimmungen dieses „Grundgesetzes“:

**Artikel 7:** Das Regierungssystem Saudi-Arabiens begründet die Ausübung der Macht auf dem Heiligen Koran und der Sunna<sup>10</sup> des Propheten. Sowohl der Koran als auch die Sunna haben Vorrang vor dieser Verfassung sowie vor allen staatlichen Gesetzen.

**Artikel 8:** Des Regierungssystem im Königreich Saudi-Arabien gründet sich auf Gerechtigkeit, Schura<sup>11</sup> und Gleichheit gemäß dem islamischen Recht (Scharia).

---

<sup>7</sup> Der 23. September ist deswegen staatlich verordneter „Nationaltag“ (Nationalfeiertag).

<sup>8</sup> Neben der fundamental-islamischen Ausrichtung des Staates zeigt sich dies unter anderem an der Tatsache, dass Nachkommen des Predigers, heute als Al-Ascheich-Familie (wörtlich: „Familie des Gelehrten“) bezeichnet, von den Königen der Saud-Dynastie gerne vorzugsweise mit staatlichen Würden im religiösen Bereich bedacht werden (insbesondere als Großmufti, Religionsminister und Chef der Religionspolizei).

<sup>9</sup> Das „Grundgesetz zur Ausübung der Herrschaftsgewalt“ vom 27.8.1412H (2.3.1992), dessen Artikel 1 festlegt, dass „die Verfassung des Staates der Heilige Koran und die Sunna des Propheten“ ist.

<sup>10</sup> Vermächtnis als Leitbild und Traditionen des Propheten Mohammed (571-632)

<sup>11</sup> beratende Beziehung der Öffentlichkeit; gemäß diesem Verständnis ist das gesetzgebende Organ des Königreichs der Ministerrat, also das Kabinett, dem der König als Premierminister und Staatsoberhaupt in

**Artikel 23:** Der Staat hat den islamischen Glauben zu schützen und muss die Scharia anwenden. Er muss Tugendhaftes anordnen und Verwerfliches verbieten und der Pflicht der „Einladung zum Islam“<sup>12</sup> nachkommen.

**Artikel 46:** Die Justiz ist eine unabhängige Gewalt. Die Richter haben ihre Tätigkeit frei von jeglichem Einfluss und jeglicher Einmischung auszuüben, wobei die Scharia stets höchsten Vorrang hat.

**Artikel 48:** Die Gerichte haben auf alle Streitfälle die Scharia anzuwenden, und zwar gemäß dem Koran und der Sunna sowie gemäß aller staatlichen Gesetze, insofern letztere mit Koran und Sunna in Einklang stehen.

Im Gegensatz zu den meisten GCC-Nachbarstaaten erkennt Saudi-Arabien das islamische Recht also nicht nur als „eine Rechtsquelle“<sup>13</sup> an, sondern vielmehr als „die Rechtsquelle“<sup>14</sup> schlechthin und darüber hinaus, als „die Verfassung“.

Bei der Interpretation des Schariarechts folgt Saudi-Arabien traditionsgemäß der sogenannten hanbalitischen Rechtsschule.<sup>15</sup> Im Gegensatz zu anderen fundamental-islamischen Staaten wie etwa dem Osmanischen Reich, welches die vermögensrechtlichen Bestimmungen des Schariarechts – der hanafitischen Rechtstradition folgend – in einem Kodex, der sogenannten Mecelle<sup>16</sup> zusammengefasst hatte, hat das Königreich Saudi-Arabien nie ein Scharia-Zivilgesetzbuch in Kraft gesetzt.<sup>17</sup> Da die Scharia außerdem Gerichtsurteilen keine Bindungswirkung zuerkennt, muss in Saudi-Arabien die anwendbare zivilrechtliche Norm stets mittels einer (Neu-)Interpretation der Quellen der Scharia – also dem Koran, der Sunna, dem Konsensus anerkannter Rechtsgelehrter<sup>18</sup> und der Rechtsanalogie unter bestimmten

---

Personalunion vorsteht, dabei aber von einer beratenden Versammlung (sogenannter Schurarat) unterstützt wird; bislang werden alle Mitglieder des Schurarats nicht gewählt, sondern vom König ernannt.

<sup>12</sup> d.h. der Missionierung

<sup>13</sup> so Artikel 2 der Verfassung der Königreichs Bahrain, Artikel 1 der Verfassung des Staates Katar, Artikel 2 der Verfassung des Staates Kuwait und Artikel 7 der Verfassung der Vereinigten Arabischen Emirate

<sup>14</sup> so auch Artikel 2 der Verfassung des Sultanats Oman

<sup>15</sup> eine der vier heute verbreiteten Rechtsschulen des sunnitischen Islam, zurückgehend auf Ahmad ibn Hanbal (780-855); die anderen drei sunnitischen Rechtsschulen sind die von Abu Hanifa (699-767) begründete hanafitische, die auf Malik bin Anas (715-795) zurückgehende malikitische sowie die von Mohammed ibn Idris Al-Schafi'i (767-820) begründete schafi'itische Rechtsschule.

<sup>16</sup> Osmanisch: *mecelle-i ahkam-i adliye*, wörtlich „Buch der gesetzlichen Bestimmungen“ (Allgemeiner Teil mit 100 Artikeln sowie 16 Bücher mit 1751 Artikeln); ab 1870 schrittweise im Osmanischen Reich in Kraft gesetzt, als Zivilgesetzbuch hat es noch heute Rechtskraft in Palästina.

<sup>17</sup> Zwar wurde eine Kodifizierung des Schariarechts mit dem Titel *mecelle al-ahkam al-schar'iah* (2383 Artikel, kein Allgemeiner Teil) durch den hanafitischen Rechtsgelehrten Ahmad Al-Qari (1891-1940) erstellt (posthum überarbeitet und erweitert von den hanbalitischen Rechtsgelehrten Abu Suleiman und Ahmad Ali); dieser Kodex wurde jedoch nie zur Verwendung freigegeben. König Abdulaziz bin Abdulrahman Al Saud hatte außerdem im Jahr 1927 die Gründung einer Kommission angeordnet mit dem Auftrag, ein rechtsschulenübergreifendes Gesetzbuch zu erstellen, was jedoch in der Folge dann aufgegeben wurde.

<sup>18</sup> arab. *idschma'a*

Voraussetzungen<sup>19</sup> – ermittelt werden, wobei sich die Richter an einer Reihe von klassischen hanbalitischen Kommentaren zu orientieren haben.<sup>20</sup>

### 3. Rechtspraxis in einem von der Scharia dominierten Rechtssystem

In der Praxis des saudi-arabischen Wirtschaftsrechts – einschließlich des Niederlassungsrechts – haben es ausländische Unternehmen überwiegend mit den zahlreichen staatlichen Gesetzen<sup>21</sup> und den nachgeordneten Rechtsnormen wie Ausführungsbestimmungen und ministeriellen Anordnungen zu tun, die oft sehr detailgenau formuliert sind und deren Schariakonformität in aller Regel gewährleistet ist und die deswegen auch ohne profunde Schariakenntnisse verstanden werden können. Zu diesen Gesetzen zählen das Aufenthaltsgesetz von 1952,<sup>22</sup> das Handelsvertretergesetz von 1962,<sup>23</sup> das Scheckgesetz von 1964,<sup>24</sup> das Gesellschaftsgesetz von 1965,<sup>25</sup> das Bankkontrollgesetz von 1965,<sup>26</sup> das Krankenversicherungsgesetz von 1999,<sup>27</sup> das GCC-Patentgesetz von 1999,<sup>28</sup> das Investitionsgesetz von 2000,<sup>29</sup> das Sozialversicherungsgesetz von 2000,<sup>30</sup> das Markengesetz von 2002,<sup>31</sup> die Schariazivilprozessordnung von 2003,<sup>32</sup> das Versicherungskontrollgesetz von 2003,<sup>33</sup> das GCC-Zollgesetz von 2003,<sup>34</sup> das Einkommensteuergesetz von 2004,<sup>35</sup> das Arbeitsgesetz von 2005,<sup>36</sup> das Ausschreibungsgesetz von 2006,<sup>37</sup> das Gerichtsverfassungsgesetz und das Verwaltungsgerichtsgesetz

---

<sup>19</sup> arab. *qiyaas*

<sup>20</sup> Diese sind: *al-mughni* von Muwaffaq-al-din ibn Qudama (gest. 1223); *al-scharch al-kabir* von Shams-al-din ibn Qudama (gest. 1284); *al-iqna* von Musa Al-Hidschawi (gest. 1580); *muntaha al-iradat* von Taqi-ad-din Al-Futuhi alias Ibn Al-Najjar (gest. 1584); *kaschaf al-qina' an matn al-iqna* (Erläuterung von Al-Hidschawi) von Mansur Bahuti (gest. 1641) und *scharch muntaha al-iradat* (Erläuterung von Al-Futuhi) von Mansur Bahuti; die von König Abdulaziz einberufene Rechtskommission erließ im Jahr 1928 auf seine Anordnung hin eine Verfügung, gemäß derer die Richter ausschließlich die hanbalitischen Kommentare zu verwenden haben, es sei denn, der Richter ist der Ansicht, dass das öffentliche Interesse das Ausweichen auf eine andere Rechtsschule erfordert; die Verfügung bestimmte außerdem, dass *scharch muntaha al-iradat* Vorrang hat vor dem Kommentar *kaschaf al-qina' an matn al-iqna* und letzterer wiederum vor allen anderen; die Verfügung ist grundsätzlich auch heute noch in Kraft.

<sup>21</sup> Auf Grund der Vorrangstellung des Schariarechts werden diese traditionell als *anzima* („Regularien“; arab. singular: *nizam*) bezeichnet.

<sup>22</sup> Kgl. Anordnung Nr. 1337/25/2/17 vom 11.9.1371H

<sup>23</sup> Kgl. Dekret Nr. 11 vom 20.2.1382H

<sup>24</sup> Kgl. Dekret Nr. 37 vom 11.10.1383H

<sup>25</sup> Kgl. Dekret Nr. 6 vom 22.3.1385H, nachfolgend auch mit dem Kürzel „GG“ bezeichnet

<sup>26</sup> Kgl. Dekret Nr. 5 vom 22.2.1386H

<sup>27</sup> Kgl. Dekret Nr. 10 vom 1.5.1420H

<sup>28</sup> Beschluss des „GCC Supreme Council“ in seiner 13. Sitzung, November 1992

<sup>29</sup> Kgl. Dekret Nr. 1 vom 5.1.1421H

<sup>30</sup> Kgl. Dekret Nr. 33 vom 3.9.1421H

<sup>31</sup> Kgl. Dekret Nr. 21 vom 28.5.1423H

<sup>32</sup> Kgl. Dekret Nr. 21 vom 20.5.1421H

<sup>33</sup> Kgl. Dekret Nr. 32 vom 2.6.1424H

<sup>34</sup> Beschluss des „GCC Supreme Council“ in seiner 20. Sitzung, November 1999

<sup>35</sup> Kgl. Dekret Nr. 1 vom 15.1.1425H

<sup>36</sup> Kgl. Dekret Nr. 51 vom 23.08.1426H

<sup>37</sup> Kgl. Dekret Nr. 58 vom 4.9.1427H

von 2007,<sup>38</sup> das Vollstreckungsgesetz von 2012<sup>39</sup> sowie das Schiedsgesetz von 2012,<sup>40</sup> um nur die wichtigsten zu nennen.<sup>41</sup> Viele dieser Rechtsnormen gehen entweder auf internationale Vorgaben (insbesondere im Rahmen der WTO,<sup>42</sup> aber auch der UNCITRAL<sup>43</sup>) oder auf kontinentaleuropäisch beeinflusste Rechtsnormen (insbesondere die durch die französische Kolonisierung geprägten ägyptischen Rechtsvorstellungen)<sup>44</sup> zurück und entsprechen deshalb in vieler Hinsicht gewohnten Standards.<sup>45</sup>

Dazu kommt die Tatsache, dass das islamische Recht – im Gegensatz zu anderen Rechtssystemen<sup>46</sup> – das Prinzip der Privatautonomie garantiert. Die Scharia gewährleistet also die Rechtswirksamkeit einer Vereinbarung ohne weitere staatliche Einwirkung unter der einzigen Bedingung, dass diese nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen unwirksam gestellt wird (wie zum Beispiel eine Vereinbarung über etwas Verbotenes wie einen Diebstahl oder die Erzeugung alkoholischer Getränke). Es genügen im islamischen Recht also die übereinstimmenden Willenserklärungen der Parteien, um einklagbare Rechte und Pflichten entstehen zu lassen.<sup>47</sup>

Andererseits lassen sich die in der Praxis bedeutsamen Besonderheiten des islamischen Rechts auf wenige Themen reduzieren, etwa anhand des folgenden „Merkzettels“:

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zahlung von Zinsen, und zwar weder Kredit- noch Verzugszinsen.<sup>48</sup>
- Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von entgangenem zukünftigem Gewinn.<sup>49</sup>
- Rechtsansprüche verjähren nicht (außer durch Einwirkung von Währungsinflation, die wie gesagt nicht durch Zinsen ausgeglichen werden kann).<sup>50</sup>

---

<sup>38</sup> Kgl. Dekret Nr. 78 vom 19.9.1428H (beide zeitgleich verkündet)

<sup>39</sup> Kgl. Dekret Nr. 53 vom 13.8.1433H

<sup>40</sup> Kgl. Dekret Nr. 34 vom 24.5.1433H

<sup>41</sup> Die Bestimmungen eines alten Handelsgesetzbuches von 1950 (engl. „Commercial Court Law“) wurden durch die neueren Gesetze fast zur Gänze aufgehoben, weswegen besagtes HGB in der heutigen Rechtspraxis eigentlich nur noch im Insolvenzrecht Bedeutung hat.

<sup>42</sup> zum Beispiel die Gesetze zum Recht des geistigen Eigentums und das Ausschreibungsgesetz

<sup>43</sup> insbesondere das Schiedsgesetz

<sup>44</sup> insbesondere das Gesellschaftsgesetz

<sup>45</sup> Englische Übersetzungen vieler dieser Gesetze finden sich auf den Webseiten des Handels- und Industrieministeriums (<http://www.mci.gov.sa/en/LawsRegulations/Pages/default.aspx>) und der Investitionsbehörde „Saudi Arabian General Investment Authority“ (SAGIA) (<http://www.sagia.gov.sa/Investment-climate/Some-Things-You-Need-To-Know-/Laws/>).

<sup>46</sup> So der Typenzwang im römischen Recht, welches seine Blütezeit nur wenige Jahrhunderte vor der Entstehung des islamischen Rechts erreichte.

<sup>47</sup> Im römischen Recht war dies nur der Fall, wenn der Vereinbarung durch eine sogenannte *actio* die Rechtswirksamkeit vom Gesetzgeber ausdrücklich zuerkannt wurde (Liste der *actiones* siehe [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_actiones\\_des\\_R%C3%B6mischen\\_Privatrechts](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_actiones_des_R%C3%B6mischen_Privatrechts)). Das römische Recht erreichte seine Blütezeit im 2. und 3. Jahrhundert n. Chr.; Justinians „Corpus Juris Civilis“ wurde im 6. Jahrhundert veröffentlicht; das islamische Recht entstand Mitte des 7. Jahrhunderts.

<sup>48</sup> gemäß dem scharierechtlichen Verbot von *riba*

<sup>49</sup> gemäß dem scharierechtlichen Prinzip *gharar*, welches die Rechtskraft von nicht klar Bestimmbarem unterbindet

<sup>50</sup> gemäß der scharierechtlichen Vorgabe, dass ein Rechtsanspruch durch Verstreichen von Zeit nur dann erlöschen kann, wenn die Parteien dies ausdrücklich so vereinbart haben

- Eigentumsvorbehalt bei Kaufverträgen ist rechtsunwirksam.<sup>51</sup>
- Der Dividendenanspruch der Gesellschafter einer Gesellschaft kann nicht abweichend von der Kapitalverteilung verändert werden, muss sich immer mit letzterer decken.<sup>52</sup>
- Die Haftung der Gesellschafter einer Gesellschaft ist schwierig zu beschränken.

Dieser letzte Punkt, also die Frage des Haftungsdurchgriffs von Gläubigern gemäß der Scharia, wird im übernächsten Abschnitt diskutiert. Zunächst folgt jedoch eine Darstellung der verschiedenen Niederlassungsformen, die Investoren für Geschäftstätigkeiten in Saudi-Arabien zur Verfügung stehen.

#### 4. Niederlassungsformen in Saudi-Arabien

Die möglichen Organisationsformen reichen vom einfachen Repräsentanzbüro bis hin zur börsennotierten Aktiengesellschaft.

##### a) Repräsentanzbüro

Ein solches kann in Saudi-Arabien von Unternehmen des produzierenden Gewerbes<sup>53</sup> in Form eines sogenannten „wissenschaftlich-technischen Büros“<sup>54</sup> gegründet werden. Rechtliche Grundlage für diese Niederlassungsform sind Artikel 228 GG<sup>55</sup> sowie ein Ministerialerlass von 1975.<sup>56</sup> Gemäß letzterem hat das Repräsentanzbüro zwei Aufgaben: die wissenschaftlich-technische Unterstützung des saudi-arabischen Handelsvertreters bzw. Vertragshändlers einerseits und die Einholung von Marktinformationen für das Stammhaus im Ausland andererseits. Für die Gründung ist zwar kein Mindestkapital erforderlich, dafür muss jedoch vom saudischen Vertragshändler bzw. Handelsvertreter eine schriftliche Zustimmungserklärung eingeholt werden. Das Repräsentanzbüro darf Bankkonten führen und als Sponsor<sup>57</sup> Aufenthaltstitel für den Geschäftsführer und weitere Angestellte<sup>58</sup> beantragen, zusätzlich zu Geschäftsreisevisa. Allerdings darf es selbst nicht geschäftlich tätig werden; die Registrierung bei der Steuerbehörde DZIT sowie die jährliche Einreichung von Steuererklärungen ist deshalb zwar erforderlich, aber in der Praxis reine Formsache. Das Gründungsverfahren umfasst ein Genehmigungsverfahren bei der Investitionsbehörde SAGIA, danach die Erwirkung eines

---

<sup>51</sup> gemäß der unabdingbaren Vorgabe des Schariarechts, dass bei Kaufverträgen Vertragsschluss, Eigentums- und Risikoübergang nicht voneinander losgelöst werden können.

<sup>52</sup> gemäß den Prinzipien des Scharia-Gesellschaftsrechts, *muscharaka*

<sup>53</sup> Unternehmen des Dienstleistungssektors steht diese Organisationsform nicht zur Verfügung.

<sup>54</sup> engl. „Scientific and Technical Office“ bzw. „Technical and Scientific Office“ (TSO)

<sup>55</sup> Dieser betrifft unselbständige Zweigniederlassungen und Repräsentanzbüros ausländischer Unternehmen. Er verpflichtet zur Einholung einer Genehmigung des Handels- und Industrieministers und macht alle Personen, die vor Erteilung dieser Genehmigung im Namen der Niederlassung bzw. des Büros tätig werden, persönlich und solidarisch haftbar.

<sup>56</sup> Ministerialerlass Nr. 1532 vom 6.6.1395H

<sup>57</sup> siehe oben, Fußnote 5

<sup>58</sup> Die Zahl der Angestellten eines Repräsentanzbüros ist üblicherweise auf 7 beschränkt.

Genehmigungsschreibens beim Handels- und Industrieminister gemäß Artikel 228 GG und schließlich die Eintragung ins Handelsregister, welches in Saudi-Arabien beim Handels- und Industrieministerium geführt wird.

### **b) Projektbezogene Zweigniederlassung**

Hier handelt es sich um eine weitere Sonderform einer unselbständigen Zweigniederlassung, auch als „befristete Zweigniederlassung“<sup>59</sup> oder „befristeter Handelsregistereintrag“<sup>60</sup> bezeichnet. Wie das Repräsentanzbüro kommt auch die befristete Zweigniederlassung ohne Mindestkapital aus. Anders als beim Repräsentanzbüro ist aber die Mitwirkung eines Handelsvertreters oder Vertragshändlers bei der Gründung nicht erforderlich. Die projektbezogene Zweigniederlassung ist voll geschäftsfähig im Rahmen der Durchführung eines bestimmten Auftrags für die saudi-arabische Regierung oder einen – ganz oder teilweise – staatseigenen Betrieb.<sup>61</sup> Zur Gründung muss der öffentliche Auftrag oder zumindest das Zuschlagschreiben in Kopie vorgelegt werden. Die Genehmigung erfolgt ohne Mitwirkung der SAGIA, also direkt über das Handels- und Industrieministerium. Nach der Genehmigung gemäß Artikel 228 GG erfolgt der Eintrag ins Handelsregister.

### **c) Permanente Zweigniederlassung**

Die Gründung einer gewöhnlichen bzw. „permanenten“ Zweigniederlassung erfolgt mit einem vorgeschalteten Genehmigungsverfahren bei der Investitionsbehörde SAGIA. Nach Erteilung der Investitionslizenz muss ein Investitionskapital von 500.000 SAR<sup>62</sup> auf ein Sperrkonto eingezahlt werden, welcher erst nach Eintragung der Zweigniederlassung ins Handelsregister und Hinterlegung der Unterschrift (einschließlich Kopie der Aufenthaltsgenehmigung) des Geschäftsführers bei der Bank wieder abgehoben werden kann. Alleinige Rechtsgrundlage für permanente – wie auch befristete – Zweigniederlassungen ist Artikel 228 GG. Zweigniederlassungen können nur in den Wirtschaftsbereichen verwendet werden, in denen ausländische Investoren alleine, also ohne zwingende Beteiligung eines saudischen Investors, investieren dürfen.<sup>63</sup>

---

<sup>59</sup> engl. „temporary branch“

<sup>60</sup> engl. „temporary commercial registration“ bzw. „TCR“

<sup>61</sup> Zu letzteren zählen beispielsweise die Saudi Arabian Oil Company (Saudi Aramco), die Saudi Arabian Basic Industries Company (Sabic), die Saudi Telecom Company (STC) und die National Water Company (NWC).

<sup>62</sup> Saudische Rial; die saudi-arabische offizielle Währung ist seit Jahrzehnten an den US-Dollar gebunden bei einem festen Umtauschkurs von 1 USD = 3,75 SAR.

<sup>63</sup> Dies sind alle Bereiche außer diejenigen, in denen ausländische Investitionen Kraft einer Ausschlussliste verboten sind (siehe [https://www.sagia.gov.sa/Documents/Download%20center/Business\\_not\\_permitted.pdf](https://www.sagia.gov.sa/Documents/Download%20center/Business_not_permitted.pdf)) sowie die Bereiche „Handel/Vertrieb“ und „Beratungsdienstleistungen“, in denen das Gesetz vorschreibt, dass ein saudi-arabischer Investor mindestens 25 Prozent des Eigenkapitals hält.

Zum Haftungsdurchgriff: Das saudi-arabische Recht behandelt in vieler Hinsicht Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen buchhalterisch und steuerlich wie Kapitalgesellschaften.<sup>64</sup> Diese Vorschriften sind jedoch rein steuerlicher Natur, was also der Tatsache keinen Abbruch tut, dass die Gläubiger ein saudi-arabischer Zweigniederlassungen – egal ob Repräsentanzbüro, projektbezogene oder permanente Zweigniederlassung – haftungsmäßig stets uneingeschränkt auf das Stammhaus durchgreifen können.<sup>65</sup>

#### **d) Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Diese Niederlassungsform wird von vielen ausländischen Investoren bevorzugt. Rechtsgrundlage sind Kapitel Eins<sup>66</sup> und Kapitel Sieben<sup>67</sup> des Gesellschaftsgesetzes.<sup>68</sup> Es finden sich dort viele Regeln, die dem deutschen GmbH-Gesetz und in noch stärkerem Maß dem französischen „Code de commerce“ verwandt sind,<sup>69</sup> wie zum Beispiel die Regelungen zur Haftung der Geschäftsführer. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann entweder von einem Einzelgeschäftsführer oder von einem Vorstand geführt werden und die Mitglieder der Geschäftsführung haften solidarisch für Fehler und Verstöße gegen Gesetze oder den Gesellschaftsvertrag.<sup>70</sup> Wie auch sonst im saudi-arabischen Gesellschaftsrecht müssen mindestens zwei Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt sein; die Gründung einer Einmangengesellschaft ist also nicht zulässig.<sup>71</sup> In der Genehmigungspraxis der Behörden ist den Minderheitsgesellschaftern außerdem eine Mindestbeteiligung von fünf Prozent vorgeschrieben. Wenn ein ausländischer Investor also alleine, ohne einheimischen Joint-Venture-Gesellschafter investieren will,<sup>72</sup> muss er mindestens zwei Gesellschaften seines Konzerns verwenden, zum Beispiel im Beteiligungsverhältnis 95 zu 5. Die Gründung erfolgt über ein vorgeschaltetes Genehmigungsverfahren

---

<sup>64</sup> Für die jährlichen Steuererklärungen müssen Jahresbilanzen erstellt werden. Die Steuerbelastung bemisst sich als 20 Prozent auf den Bruttogewinn plus 5 Prozent Quellensteuer auf den Nettogewinn, wenn dieser ins Ausland überwiesen wird; die Gesamtsteuerbelastung beträgt somit 24 Prozent; dies gilt sowohl für befristete als auch für permanente Zweigniederlassungen sowie gleichermaßen auch für die weiter unten beschriebenen Gesellschaftsformen.

<sup>65</sup> vorbehaltlich der Vollstreckbarkeit saudi-arabischer Urteile

<sup>66</sup> Allgemeiner Teil, Artikel 1 bis 15

<sup>67</sup> Artikel 157 bis 180

<sup>68</sup> Von den anderen vom GG vorgesehenen Gesellschaftsformen steht ausländischen Investoren ansonsten nur die Aktiengesellschaft (Kapitel 5, Artikel 48 bis 148) zur Verfügung.

<sup>69</sup> In manchen englischen Übersetzungen (z.B. Nicolas Karam, *Business Laws of Saudi Arabia*, Kluwer 1999) wird deshalb zur Bezeichnung der Gesellschaftsformen auf die französische Terminologie zurückgegriffen; französische Rechtsvorschriften fanden meist durch die von den saudischen Regierungen in großer Zahl beigezogenen ägyptischen Fachjuristen Eingang in die saudische Rechtsordnung; das englische *common law* hatte hingegen so gut wie keinen Einfluss auf die saudi-arabische Gesetzgebung.

<sup>70</sup> Hingegen fehlt eine solche Regelung für den Geschäftsführer einer Zweigniederlassung; er haftet somit lediglich gemäß den allgemeinen Haftungsgrundsätzen des Schariarechts, welche wegen des *gharar*-Prinzips den Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen schadensetzender Handlung und Schaden stark erschweren.

<sup>71</sup> Artikel 1, Artikel 15 Nr. 3 und Artikel 157 GG

<sup>72</sup> Wie oben erwähnt ist dies nicht gestattet in den Wirtschaftsbereichen „Handel/Vertrieb“ und „Beratungsdienstleistungen“ sowie in den von der Ausschlussliste erfassten Sektoren.

bei SAGIA. Dann erfolgt die Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages beim Notar<sup>73</sup>, die Einzahlung des Stammkapitals<sup>74</sup> auf ein Sperrkonto und die Eintragung ins Handelsregister.

Zum Haftungsdurchgriff: Artikel 157 GG definiert die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als eine Gesellschaft, deren „Gesellschafter gemäß ihrer Beteiligungen am Eigenkapital haften“. <sup>75</sup> Erreichen jedoch die Verluste der Gesellschaft die Hälfte des Stammkapitals, muss gemäß Artikel 180 GG eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen werden, um über den Fortbestand der Gesellschaft zu entscheiden.<sup>76</sup> Dabei müssen die Gesellschafter schriftlich für die Schulden der Gesellschaft bürgen.<sup>77</sup>

### e) Freiberufliche Gesellschaft

Beratungsdienstleistungen mit Ausnahme von Unternehmensberatung werden im saudi-arabischen Rechtsverständnis als nichtkommerzielle, freiberufliche Tätigkeiten eingestuft. Die Folge dieser Einstufung ist die Anwendbarkeit spezieller gesellschaftsrechtlicher Vorschriften im Rahmen eines Gesetzes über freiberufliche Gesellschaften.<sup>78</sup> Das Gesetz schreibt keinen Mindestbetrag für das Eigenkapital der Gesellschaft vor. Der in diesem Wirtschaftszweig gesetzlich vorgeschriebene saudi-arabische Joint-Venture-Gesellschafter<sup>79</sup> bringt seine saudi-arabische Berufslizenz in die Gesellschaft ein und darf gemäß Artikel 3 des Gesetzes seine Tätigkeit nur über die Gesellschaft ausüben. Eingetragen wird die Gesellschaft nicht in das Handelsregister, sondern in ein spezielles Register für freiberufliche Gesellschaften, welches ebenfalls beim Handels- und Industrieministerium geführt wird.

Zum Haftungsdurchgriff: Gemäß Artikel 22 des Gesetzes haften die Gesellschafter einer freiberuflichen Gesellschaft unbeschränkt und solidarisch für die Schulden der Gesellschaft.

---

<sup>73</sup> Das saudische Justizministerium kündigte im November 2014 an, dass saudi-arabische Rechtsanwälte in Kürze Aufgaben der staatlichen Notariate wahrnehmen dürften, insbesondere die Beglaubigung von Vollmachten und von Gesellschaftsverträgen; im benachbarten Dubai (Vereinigte Arabische Emirate) ist eine solche Maßnahme bereits in Kraft.

<sup>74</sup> Die gesetzlichen Regeln schreiben keinen Mindestbetrag vor, 500.000 SAR oder mehr werden aber in der Behördenpraxis „gerne gesehen“.

<sup>75</sup> arab. Originalterminologie: „مسئولين عن ديون الشركة بقدر حصصهم“; im Gegensatz zu § 13 Absatz 2 deutsches GmbHG nimmt Artikel 157 GG jedoch ausdrücklich weder auf die Beschränkung der Haftung auf das Eigenkapital noch auf die Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft Bezug; die Rechtspersönlichkeit von Gesellschaften ist jedoch im Allgemeinen Teil des Gesellschaftsgesetzes (Artikel 13) grundsätzlich verankert.

<sup>76</sup> § 49 Absatz 3 deutsches GmbHG enthält eine ähnliche Regelung.

<sup>77</sup> eine Art „präventiver Haftungsdurchgriff“

<sup>78</sup> Gesetz über freiberufliche Gesellschaften, Ministerratsbeschluss vom 16.2.1412H (26.8.1991), welches allerdings in seinem Artikel 24 hinsichtlich aller nicht ausdrücklich dort geregelten Aspekte auf die Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzes verweist.

<sup>79</sup> Der lokale Anteil kann auch auf mehrere natürliche Personen verteilt sein; juristische Personen sind als einheimische Gesellschafter nicht zugelassen.

## f) Aktiengesellschaft

Da das Gründungsverfahren für eine saudi-arabische Aktiengesellschaft mit einem wesentlich größeren Aufwand verbunden ist als für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wird diese Gesellschaftsform von ausländischen Investoren sehr selten gewählt, außer im Bereich Banken und Versicherungen, wo Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht verwendet werden dürfen.<sup>80</sup> Rechtsgrundlage für die Aktiengesellschaft sind Kapitel Eins<sup>81</sup> und Kapitel Fünf<sup>82</sup> des Gesellschaftsgesetzes. Für die Gründung ist ein Eigenkapital von mindestens zwei Millionen Saudische Rial erforderlich, wovon zum Zeitpunkt der Gründung mindestens die Hälfte eingezahlt sein muss. Zusätzlich zum üblichen Gründungsprozedere unter Mitwirkung von SAGIA, einem saudi-arabischen Notar und dem Handelsregister muss für die Gründung einer Aktiengesellschaft außerdem ein spezieller Erlass des Handels- und Industrieministers ergehen, für Banken sogar ein königliches Dekret. Aktiengesellschaften müssen als geschlossene Gesellschaften von mindestens fünf Gründungsaktionären gegründet werden. Erst nach zwei Geschäftsjahren ist – nach Aufstockung des Eigenkapitals auf mindestens zehn Millionen Saudische Rials – ein Börsengang erlaubt.<sup>83</sup> Am saudi-arabischen Aktienmarkt „Tadawul“ notierte Aktiengesellschaften unterliegen dem Kapitalmarktgesetz von 2003.<sup>84</sup> Die Geschäftsführung obliegt einem Vorstand mit mindestens drei Mitgliedern, die für maximal drei Jahre ernannt werden.<sup>85</sup>

Zum Haftungsdurchgriff: Artikel 48 GG bestimmt hinsichtlich der Haftung der Aktionäre, dass diese „nicht haften, außer gemäß dem Wert der gehaltenen Aktien“.<sup>86</sup> Gemäß Artikel 148 GG muss dann eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn die Verluste der Gesellschaft drei Viertel des Stammkapitals erreicht haben,<sup>87</sup> um über Fortbestand oder Auflösung der Gesellschaft zu entscheiden. Das Gesetz verpflichtet in diesem Fall die Aktionäre jedoch nicht dazu, Bürgschaften für die Schulden der Gesellschaft einzugehen.<sup>88</sup>

## 5. Die Frage der Rechtswirksamkeit des Haftungsschirms

Obige Analyse des saudi-arabischen Niederlassungsrecht lässt erkennen, dass ein tatsächlicher effektiver Haftungsschirm für die Gesellschafter vom Gesetzgeber nur im Fall einer Aktiengesellschaft vorgesehen wurde. Die anderen Niederlassungsformen erlauben entweder ganz unzweideutig den

---

<sup>80</sup> Artikel 159 GG

<sup>81</sup> Allgemeiner Teil, Artikel 1 bis 15

<sup>82</sup> Artikel 48 bis 148

<sup>83</sup> Artikel 100 GG

<sup>84</sup> Kgl. Dekret Nr. 30 vom 2.6.1424H (31.7.2003)

<sup>85</sup> Artikel 66 GG

<sup>86</sup> arab. Originalterminologie: „لا يسأل الشركاء فيها الا بقدر قيمة اسهمهم“; die Beschränkung der Haftung ist hier also klarer zum Ausdruck gebracht als in Artikel 157 GG, für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

<sup>87</sup> Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung liegt diese Grenze gemäß Artikel 180 GG bei der Hälfte des Stammkapitals, wie weiter oben erläutert, und zwar seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2007; vorher galt für beide Gesellschaftstypen derselbe Grenzwert von 75%.

<sup>88</sup> im Gegensatz zu Artikel 180 GG für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deshalb sollte diese besser als "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" (in Anführungszeichen) bezeichnet werden.

Haftungsdurchgriff der Gläubiger auf die Muttergesellschaft<sup>89</sup> oder enthalten Bestimmungen, die eine vorgebliche Haftungsbeschränkung *de facto* unwirksam machen.<sup>90</sup>

Hinsichtlich der letztgenannten Besonderheit, betreffend obendrein die von ausländischen Investoren am häufigsten verwendete Niederlassungsform, stellt sich die Frage, inwiefern das offensichtliche Zögern des saudischen Gesetzgebers hinsichtlich der haftungsrechtlichen Abschirmung der Investoren auf schariarechtliche Überlegungen zurückgeht. Auf Grund des in der Verfassung des Königreichs verankerten Primats des Schariarechts kommt der Beantwortung dieser Frage eine normativ entscheidende Bedeutung zu.

Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit eines Haftungsschirms ist zunächst die Rechtsfähigkeit von Gesellschaften. Die schariarechtliche Würdigung dieser Frage (a) muss also der Analyse des Haftungsdurchgriffs im engeren Sinn (b) vorausgehen.

### a) Rechtspersönlichkeit im Schariarecht

Wie oben erwähnt erkennt das saudische Gesellschaftsgesetz die Rechtsfähigkeit von Gesellschaften grundsätzlich an.<sup>91</sup> Vergleichbare Bestimmungen finden sich übrigens auch in anderen Bereichen des staatlich erlassenen saudi-arabischen Rechts, wie etwa dem Verwaltungsrecht.<sup>92</sup> Der Begriff wird also gleichermaßen für Körperschaften des privaten wie auch des öffentlichen Rechts verwendet.

Die klassischen Lehrbücher der Scharia hingegen enthalten – quer durch alle Rechtsschulen hindurch – keinerlei Ausführungen zur Rechtspersönlichkeit von Körperschaften. Fragen der Gesellschafterhaftung werden im Schariarecht aus dem Blickwinkel des Rechtsinstituts der Vollmacht betrachtet, im Sinne einer gegenseitigen Bevollmächtigung der Gesellschafter untereinander. Dies ist jedoch keine ausreichende Grundlage für die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit von Gesellschaften, die ja von den Personen der Gesellschafter losgelöst sein müsste.<sup>93</sup>

Rechtsgelehrte der Gegenwart haben deswegen andere Rechtsinstitute des klassischen Schariarechts herangezogen, um die Rechtsfähigkeit von Gesellschaften zu untermauern, und zwar insbesondere die Waqf (i)<sup>94</sup> und den Beit-ul-mal (ii).

---

<sup>89</sup> so im Fall der verschiedenen Formen von Zweigniederlassungen und im Fall der freiberuflichen Gesellschaft

<sup>90</sup> so Artikel 157 und Artikel 180 GG im Fall der „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“

<sup>91</sup> Artikel 13 G; arab. Originalterminus: „شخصاً اعتبارياً“ (gilt als Rechtsperson)

<sup>92</sup> so Artikel 2 der „Betriebsordnung“ der Investitionsbehörde SAGIA, in Kraft gesetzt zeitgleich mit dem Investitionsgesetz von 2000 (per Ministerratsbeschluss Nr. 20 vom 5.1.1421H), unter Verwendung desselben arabischen Terminus; demnach ist SAGIA anders als die verschiedenen Ministerien nicht mit dem saudi-arabischen Staat gleichzusetzen.

<sup>93</sup> hierzu Ali Al-Qaradaghi, „الشخصية الاعتبارية وأحكامها في الدولة المعاصرة وأثرها في تحقق شروط الملك التام“ (Übs.: „Die Rechtspersönlichkeit – Bewertung im modernen Staat und Einfluss auf die Feststellung des Volleigentums“), Siebzehntes Zakatsymposium, Kairo 2008

<sup>94</sup> Plural: *awqaf*

### **i. Waqf**

Es handelt sich hier um eine wohltätige Stiftung, (auch: „fromme Stiftung“) der das klassische Schariarecht ein eigenes Vermögen zuerkennt. Damit ist die Waqf Träger von Eigentumsrechten, was eine Rechtsfähigkeit vermuten lassen könnte. Allerdings lässt sich aus dem Schariarecht nicht unbedingt ableiten, dass eine Waqf auch Träger von Pflichten sein kann. Die Tatsache allein, dass die Erträge der Waqf streng zweckgebunden sind, lässt diesen Schluss nämlich nicht zu. Insbesondere ist die Vertretungsbefugnis der Waqf im Schariarecht nicht geregelt, ohne die sie am Rechtsverkehr nicht teilnehmen kann. Von einer tatsächlichen Rechtsfähigkeit der Waqf kann also nicht die Rede sein, und das Rechtsinstitut der Waqf ist als Beweis für die Anerkennung von juristischen Personen durch das Schariarecht ungeeignet.

### **ii. Beit-ul-mal**

Mit diesem arabischen Begriff wird im Schariarecht die Staatskasse eines islamisch verwalteten Staatsapparats bezeichnet. Der Beit-ul-mal wurde im siebten Jahrhundert vom Kalifen Omar ibn Al-Khattab<sup>95</sup> eingeführt und wird deshalb dem klassischen Schariarecht zugerechnet.<sup>96</sup> In modernen Staaten ist an die Stelle des Beit-ul-mal das Finanzministerium getreten, also ein Organ des Staates, wobei letzterer als Rechtsperson am Rechtsverkehr teilnimmt. Ähnlich wie bei der Waqf enthält das Schariarecht jedoch auch hinsichtlich des Beit-ul-mal keine Ausführungen zur Vertretungsbefugnis. Das Scharia-Rechtsinstitut des Beit-ul-mal ist deshalb ebenfalls ungeeignet als Nachweis der Existenz und Rechtsfähigkeit von juristischen Personen im Schariarecht.

Die Behauptung, die Scharia würde juristische Personen und deren Rechtsfähigkeit anerkennen, bleibt also bei näherer Betrachtung unbelegt.

## **b) Beschränkung des Haftungsdurchgriffs im Schariarecht**

Vor der schariarechtlichen Würdigung dieses Rechtsinstituts (ii) lohnt sich ein Blick auf seine Entstehungsgeschichte (i).

### **i. Geschichte der beschränkten Gesellschafterhaftung**

---

<sup>95</sup> Zweites Kalifat, 634-644

<sup>96</sup> Nach Aussage des Propheten Mohammed umfasst nämlich seine Sunna auch das Vermächtnis, d.h. die Traditionen und Aussagen der vier sogenannten „rechtgeleiteten Kalifen“, also Abu Bakr Al-Siddiq, Omar ibn Al-Khattab, Othman ibn Al-Affan und Ali ibn Abi Taalib (übrigens ist nur letzterer blutsverwandt mit dem Propheten, weswegen der schiitische Islam ihn in eine Sonderstellung erhebt).

Auch in den europäischen Rechtssystemen war bis vor gut einem Jahrhundert der Haftungsdurchgriff auf die Gesellschafter stets möglich, Gläubiger der Gesellschaft konnten also stets das Gesamtvermögen der Gesellschafter uneingeschränkt in Anspruch nehmen. Dieses Prinzip wurde zuerst schleichend im angelsächsischen *common law*,<sup>97</sup> später systematisch durch das deutsche GmbH-Gesetz von 1892 durchbrochen. Die Neuerung war höchst beliebt und markierte mit dem Begriff „Gründerzeit“ die gesamte Epoche wirtschaftlicher und industrieller Expansion im deutschen Kaiserreich. Viele andere europäische Staaten führten deshalb in den Folgejahren ähnliche Gesetze ein.<sup>98</sup> Im Mittleren Osten finden sich ähnliche Rechtsformen heute in den Gesellschaftsgesetzen aller Nationalstaaten.<sup>99</sup>

Doch zurück zum klassischen Schariarecht:

## ii. Schariarechtliche Würdigung

In diesem Gesetzeswerk des 7. Jahrhunderts, das – wie oben erläutert – bereits der Rechtsfähigkeit juristischer Personen grundsätzlich ablehnend gegenübersteht, fehlen natürlich explizite Bestimmungen zur Beschränkung der Gesellschafterhaftung. Trotzdem haben zeitgenössische Rechtsgelehrte in den klassischen Rechtsinstituten zumindest einen Anhaltspunkt entdeckt, der auf die Zulässigkeit einer Haftungsbeschränkung schließen lässt.

Es handelt sich hierbei um den Gesellschaftstyp der *mudharaba*.

In dieser auch im modernen islamischen Finanzwesen verwendeten Gesellschaftsform schließen sich ein Geldgeber (*rab-ul-mal*) und ein Bewirtschafter (*mudharib*) zu einer Gesellschaft zusammen, dessen Gewinne sie sich teilen, entweder gemäß einem vereinbarten Schlüssel oder hälftig, falls diesbezüglich nichts vereinbart wurde. Die Verlustverteilung hingegen regelt die Scharia in dem Sinn, dass der Geldgeber diese alleine trägt, stellt also den Bewirtschafter normalerweise von jeglichen Verlusten frei. Außerdem steht dem Bewirtschafter nur das vom Geldgeber zur Verfügung gestellte Kapital zur Verfügung, was bedeutet, dass letzterer nur in Höhe desselben haftet. Geht der Bewirtschafter jedoch Verpflichtungen ein, die den Kapitalbetrag übersteigen, so haftet er hierfür unbeschränkt. In dieser doppelten Einschränkung der Haftung, sowohl seitens des Geldgebers als auch seitens des Bewirtschafters (vorausgesetzt er hält sich an die Regeln), sehen viele moderne Islamwissenschaftler Beweis genug, um auf die allgemeine Zulässigkeit von Haftungsbeschränkungen für Gesellschafter anzunehmen.

---

<sup>97</sup> Rechtspraxis der *private limited company* bzw. *limited partnership association* im US-Bundesstaat Pennsylvania

<sup>98</sup> beispielsweise Österreich-Ungarn 1906, Portugal 1917, die Tschechoslowakei 1920 und Frankreich 1925; in Frankreich hatten im Jahr 1940 mehr als ein Drittel aller bestehenden Gesellschaften die Rechtsform *société à responsabilité limitée* angenommen.

<sup>99</sup> so beispielsweise, für Saudi-Arabien, Artikel 157 GG

So erließ beispielsweise der Islamisch-juristische Rat in Djedda<sup>100</sup> eine *fatwa*,<sup>101</sup> in der die allgemeine Zulässigkeit von Haftungsbeschränkungen aller Gesellschafter oder einer Kategorie von Gesellschaftern „allgemein als zulässig bekannt“ eingestuft wurde.<sup>102</sup> Die *fatwa* führt als weiteres Argument die Tatsache an, dass den Vertragspartnern der Gesellschaft (mit beschränkter Haftung) sowohl die Höhe des Kapitals als auch das Rechtsprinzip der Haftungsbeschränkung bekannt sei und sie somit beim Vertragsschluss stets wissentlich handelten und sich somit auf das Gegenteil berufen könnten.

Andere, auch zeitgenössische Islamgelehrte<sup>103</sup> lehnen diese Schlussfolgerung jedoch mit Verweis auf explizite Aussagen des Propheten Mohammed ab, insbesondere eine Überlieferung, in der er anlässlich des Kaufes einer schadhaften Ware dem Käufer Schadensersatz verweigert hatte und zwar mit einem allgemeinen Hinweis darauf, dass „der Besitzer einer Sache diese stets zu garantieren“ habe,<sup>104</sup> sowie einer weiteren Überlieferung, gemäß derer jemand aus einer Sache nur dann Gewinn schlagen dürfe, wenn er sich für die Sache verbürge.<sup>105</sup>

Außerdem verweisen die Gegner der Theorie der Zulässigkeit der Gesellschafter-Haftungsbeschränkung auf ein weiteres Grundprinzip des islamischen Rechts, *al gharam bil ghanam*, sinngemäß in Deutsche zu übersetzen als „Verluste sind gemäß den Gewinnen zu tragen“ beziehungsweise „wer an einer Sache verdient, muss auch die Verluste tragen.“

Es gibt aber noch einen letzten, noch schwerwiegenderen und für viele Kommentatoren entscheidenden Grund dafür, warum die Jurisprudenz in Saudi-Arabien weit mehrheitlich die Haftungsbeschränkung der Gesellschafter als rechtsunwirksam ablehnt. Und zwar legt das islamische Recht von verschiedener Seite ganz besonderen Wert auf den Schutz der Gläubiger gegenüber Schuldner. In dieser Hinsicht beschäftigt sich das Schariarecht als religiös fundiertes und orientiertes Recht auch eingehend mit Rechtsnormen und Regeln, die mit dem Tod in Zusammenhang stehen, und bestimmt insbesondere, dass ein Sterblicher nur nach vollständiger Bezahlung seiner zu seinen Lebzeiten angehäuften Schulden in das Paradies eingehen könne.

Lesern saudi-arabischer Tageszeitungen ist diese Regel im hohem Maße vertraut: Man findet dort nicht selten großflächige Anzeigen der Hinterbliebenen, die um das Vorstelligwerden der Schuldner des Verstorbenen bitten, um dessen Schulden unverzüglich begleichen zu können.

Die Ablehnung der Haftungsbeschränkung der Gesellschafter formulieren die islamischen Rechtsgelehrten deshalb gerne als eine – rhetorische – Frage: Wenn selbst der Tod einen Menschen nicht von seinen Schulden trennen kann, wie kann dies eine rechtliche Fiktion (die juristische Person)?

---

<sup>100</sup> offizielle englische Bezeichnung: Islamic Fiqh Council; der Rat hat seinen Sitz zwar in der westsaudischen Hafenstadt Djedda, ist jedoch eine unabhängige internationale Institution, die nicht in das saudische Rechtssystem eingebunden ist.

<sup>101</sup> islamisches Rechtsgutachten, Plural *fatawa*

<sup>102</sup> Fatwa Nr. 63 (7/1) in der Sitzung vom 9. bis 14. Mai 1992 zu einer Reihe von Fragen bezüglich der Kapitalmärkte

<sup>103</sup> hier: Mohammed bin Saleh Al-Othaimin (1925-2001), Qassim, Saudi-Arabien

<sup>104</sup> Überlieferung Nr. 3508 in der Sammlung „*sahih wa daaif sunan abi dawud*“ von Mohammed Nasrudin Al-Albani

<sup>105</sup> Überlieferung Nr. 3504 in der Sammlung „*sahih wa daaif sunan abi dawud*“ von Mohammed Nasrudin Al-Albani